



**Verwaltungsordnung für das  
Institut für Germanistik  
in der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 5. Juli 2012**

geändert durch:

Zweite Ordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung für das Institut für Germanistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Juli 2017

Ordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung für das Institut für Germanistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Januar 2015

## § 1

### Organisatorische Einbindung

- (1) Das Institut für Germanistik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Sinn von Art. 19 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in Verbindung mit § 63 Satz 1 Grundordnung.
- (2) Dem Institut für Germanistik sind die folgenden Mitglieder zugeordnet:
  1. *der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Deutsche Philologie des Mittelalters sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,*
  2. *der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Deutsche Sprachwissenschaft sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,*
  3. *der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Germanistische Sprachwissenschaft mit dem Schwerpunkt Grammatik sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,*
  4. *der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,*
  5. *der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Neuere deutsche Literaturwissenschaft sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,*
  6. *der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Neuere deutsche Literaturwissenschaft sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,*
  7. *der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Neuere deutsche Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,*
  8. *der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Neuere deutsche Literaturwissenschaft sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,*
  9. *der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Sprachwissenschaft/Deutsch als Fremdsprache sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,*
  10. *der Inhaber oder die Inhaberin der Juniorprofessur für Germanistische Mediävistik,*
  11. *der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Literatur und Medien sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,*
  12. *die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen sowie die Privatdozenten und Privatdozentinnen der im Institut vertretenen Fächer,*
  13. *die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen der im Institut vertretenen Fächer.*
- (3) Die Zuordnung weiterer Mitglieder erfolgt auf Antrag der Institutsleitung durch die Universitätsleitung.

- (4) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Germanistik und endet mit dem Ende der Dienstzeit in der Otto-Friedrich-Universität. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds aufgehoben oder von der Universitätsleitung auf Vorschlag der Institutsleitung beim Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.
- (5) Die Bestellung zum Mitglied des Instituts begründet keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung.

## § 2

### Fachliche Ausrichtung und Aufgaben

- (1) <sup>1</sup>Das Institut für Germanistik besteht aus dem Fach Germanistik mit den vier Fachteilen Deutsche Sprachwissenschaft mit Deutsch als Fremdsprache, Neuere deutsche Literaturwissenschaft mit Literaturvermittlung, Ältere deutsche Literaturwissenschaft und germanistische Mediävistik sowie Didaktik der deutschen Sprache und Literatur. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist der Lehrstuhl für Literatur und Medien dem Institut für Germanistik organisatorisch zugeordnet.
- (2) Das Institut für Germanistik ist zuständig für
1. die Beschlussempfehlung zur Bildung von Berufungsausschüssen,
  2. die Beschlussempfehlung zur Besetzung von Fachmentoraten in Habilitationsverfahren,
  3. die Beschlussempfehlung zur Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,
  4. die Beratung von Forschungsschwerpunkten sowie der entsprechenden Infrastruktur,
  5. die Verteilung der Mittel, die dem Institut für Germanistik für Lehraufträge, Exkursionen und Tutorien zugeteilt worden sind,
  6. die Koordination der Studienordnungen und der Lehre.

## § 3

### Organe

- (1) Organe des Instituts für Germanistik sind
1. die Institutsleitung, die aus den dem Institut angehörenden hauptamtlichen Professoren und Professorinnen besteht; auf Vorschlag der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen wird ein Mitglied aus dieser Gruppe durch die Professoren und Professorinnen in die Leitung bestellt,
  2. der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin,
  3. der stellvertretende geschäftsführende Direktor (Stellvertreter) oder die stellvertretende geschäftsführende Direktorin (Stellvertreterin),

4. die Institutsversammlung, die aus den dem Institut angehörenden Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen und den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besteht.
- (2) <sup>1</sup>Abstimmungen in der Institutsleitung erfolgen, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, durch einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. <sup>2</sup>Abstimmungen in der Institutsleitung, die ausschließlich die Angelegenheiten eines bestimmten Fachteils gemäß § 2 Abs. 1 betreffen, bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder der Institutsleitung auch der Mehrheit der der Institutsleitung angehörenden Mitglieder des betroffenen Fachteils. <sup>3</sup>Eine Angelegenheit ist fachspezifisch im Sinn von Satz 2, wenn sie ausschließlich die Belange eines bestimmten Fachteils betrifft. <sup>4</sup>Im Zweifel oder in unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet über das Vorliegen einer fachspezifischen Angelegenheit die Dekanin oder der Dekan auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Institutsleitung. <sup>5</sup>Stimmrechtsübertragungen sind möglich. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des geschäftsführenden Direktors oder der geschäftsführenden Direktorin und im Fall seiner oder ihrer Verhinderung die Stimme dessen oder deren Stellvertreters oder Stellvertreterin den Ausschlag. <sup>7</sup>Im Übrigen findet die Geschäftsordnung für den Senat der Otto-Friedrich-Universität Bamberg entsprechende Anwendung mit Ausnahme der §§ 1, 6 und 8 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung.

## § 4

### Institutsleitung

- (1) Die Institutsleitung
1. ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, die nicht nach gesetzlichen Bestimmungen der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind,
  2. ist – soweit Ressourcen zugeordnet sind – für den Einsatz des dem Institut zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel sowie die Räume des Instituts verantwortlich.

---

<sup>1</sup> Fachspezifische Angelegenheiten, über die das Institut zu beschließen hat, sind insbesondere solche,

1. die in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit Angelegenheiten von mindestens einem anderen Fachteil stehen,
2. die die personelle und sachliche Ausstattung oder den Organisationsstatus ausschließlich eines bestimmten Fachteils betreffen,
3. deren Entscheidung Rechtsfolgen im Wesentlichen nur für einen bestimmten Fachteil hat,
4. deren Entscheidung keine nachteiligen Auswirkungen auf mindestens einen anderen Fachteil haben kann,
5. deren Entscheidung zu keinen finanziellen Verpflichtungen von mindestens einem anderen Fachteil führen kann.

- (2) <sup>1</sup>Die Institutsleitung bestellt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen geschäftsführenden Direktor oder eine geschäftsführende Direktorin sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin; Wiederbestellung ist möglich. <sup>2</sup>Ist der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin verhindert, werden seine oder ihre Aufgaben und Rechte für den Zeitraum der Verhinderung durch dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin wahrgenommen.
- (3) Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin
1. vollzieht die Beschlüsse der Institutsleitung des Institut für Germanistik, vertritt das Institut für Germanistik gegenüber den Organen und der Verwaltung der Otto-Friedrich-Universität und führt die laufenden Geschäfte des Instituts,
  2. informiert unverzüglich die Institutsleitung über zu treffende Entscheidungen und Angelegenheiten,
  3. lädt mindestens einmal im Semester zu Sitzungen der Institutsleitung ein; die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Fachschaftsvertretung und die Frauenbeauftragte der Fakultät werden bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt,
  4. lädt im Namen der Institutsleitung mindestens einmal im Semester die dem Institut angehörenden Mitglieder sowie die Fachschaftsvertretung zu einer Institutsversammlung ein; die Einladung geht nachrichtlich auch an die Frauenbeauftragte der Fakultät.
- (4) <sup>1</sup>Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Institutsleitung abgewählt werden. <sup>2</sup>Wird der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin abgewählt, bestellt die Institutsleitung unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

## § 5

### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 3. August, geändert durch Ordnung vom 5. Mai 2010, außer Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Bamberg, den 5. Juli 2012

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert  
Präsident